Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Stadt Bad Neustadt a. d. Saale

- Kindertageseinrichtungs-Gebührensatzung -

vom 01.09.2021

Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes in Verbindung mit § 12 der Kindertageseinrichtungs-Satzung erlässt die Stadt Bad Neustadt a. d. Saale folgende Satzung:

§ 1 Gebührenpflicht

Die Stadt Bad Neustadt a. d. Saale erhebt für die Benutzung ihrer Kindertageseinrichtungen (§ 1 der Kindertageseinrichtungs-Satzung) Benutzungsgebühren und Nebenkosten.

§ 2 Gebührenschuldner

(1) Gebührenschuldner sind,
   a) die Personensorgeberechtigten des Kindes, das in eine Kindertageseinrichtung aufgenommen wird,
   b) diejenigen, die das Kind zur Aufnahme in einer Kindertageseinrichtung angemeldet haben.

(2) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehen der Gebühr

(1) Die Gebühren i. S. von § 4 entstehen mit dem in der Betreuungsvereinbarung festgelegten Aufnahmetag in die Einrichtung. Im Übrigen entstehen diese Gebühren jeweils fortlaufend mit Beginn eines Monats.

(2) Die Erhebung der Gebühren erfolgt über einen Zeitraum von 12 Monaten. Bei Aufnahme in oder bei Austritt aus der Kindertageseinrichtung ist die Gebühr für den gesamten Monat zu entrichten. Für den Ferienmonat August ist die Gebühr auch dann zu bezahlen, wenn ein Kind zum Ablauf des Monats Juli abgemeldet wird oder nach den Ferien in die Schule übertritt.

(3) Die Gebührenpflicht besteht auch im Falle vorübergehender Abwesenheit fort.

(4) In Härtefällen (z. B. längerer Krankheit) kann auf Antrag die Gebühr ermäßigt oder erlassen werden.

(5) Im Falle einer Umsatzsteuerpflicht erhöhen sich Benutzungsgebühren und Nebenkosten um die gesetzlich geschuldete Steuer.

§ 4 Benutzungsgebühren

(1) Die Benutzungsgebühren betragen für jeden angefangenen Monat:

Monatliche Gebühr bei einer täglichen Betreuungszeit	Kinder	
	ab 3 Jahren	unter 3 Jahren
bis 4 Stunden	100,00 €	140,00 €
über 4 bis 5 Stunden	110,00 €	150,00 €
über 5 bis 6 Stunden	120,00 €	160,00 €
über 6 bis 7 Stunden	130,00 €	170,00 €
über 7 bis 8 Stunden	140,00 €	180,00 €
über 8 bis 9 Stunden	150,00 €	190,00 €
über 9 bis 10 Stunden	160,00 €	200,00 €
über 10 Stunden	170,00 €	210,00 €

(2) Die erhöhte Gebühr für Kinder unter drei Jahren wird bis zum Vormonat, in dem das Kind drei Jahre alt wird, erhoben.

(3) Für Gastkinder fällt ein Gastkinderzuschlag in Höhe von 10 € pro Monat an.

(4) Für Kinder, die die Kindertageseinrichtung an maximal 14 Tagen im Betreuungsjahr besuchen (z. B. Ferienkinder), wird eine Gebühr von 10 € pro Betreuungstag fällig.

(5) Die Gebühren der Absätze 1 bis 3 werden am letzten Werktag des laufenden Monats fällig. Die Gebühr des Absatzes 4 wird nach Ausscheiden aus der Einrichtung bzw. nach Ablauf des Betreuungsjahres erhoben.

§ 5 Gebührenermäßigungen

(1) Für Kinder ab dem vollendeten 3. Lebensjahr wird vom Freistaat Bayern ein Zuschuss i. H. v. 100 € pro Monat gewährt. Er wird ab dem 1. September des Kalenderjahres gelten, in dem das Kind drei Jahre alt wird, und wird bis zur Einschulung gezahlt werden.

(2) Für Kinder ab dem vollendeten 1. Lebensjahr wird ein Zuschuss von bis zu 100 € pro Monat gewährt. Voraussetzung: die Einkommensgrenze (Bruttojahreseinkommen) der Familien von 60.000 € wird nicht überschritten. Bei Mehrkindfamilien wird ein Zuschlag in Höhe von 5.000 € pro weiteres Kind angerechnet. Der Zuschuss wird auf Antrag beim Zentrum Bayern Familie und Soziales an die Eltern ausbezahlt.

§ 6 Nebenkosten

(1) Die Verpflegung der Kinder wird zusätzlich nach tatsächlichem Aufwand berechnet. Das Essensgeld beträgt pro Tag in Krippen und Kindergärten 2,50 € und in den Schülerhorten 3,40 €.

(2) Pro Monat kann ein pauschales Getränkegeld in Höhe von 5 € erhoben werden.

(3) Pro Schwimmbadbesuch wird ein Betrag von 2 € berechnet.

(4) Sonstige in Verbindung mit der Betreuung anfallende Kosten (z. B. Bastelmaterialien für bestimmte Anlässe, Ausflüge) werden nach Anfall zusammen mit den weiteren Nebenkosten erhoben.

(5) Die Nebenkosten werden am letzten Werktag des Folgemonats fällig.

§ 7 Übernahme der Gebühren

(1) Die Benutzungsgebühren können nach § 90 Abs. 3 SGB VIII auf Antrag ganz oder teilweise vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe (Amt für Jugend, Familie und Senioren) übernommen werden, wenn die Belastung den Eltern nicht zuzumuten ist.

(2) Das Essensgeld kann auf Antrag ebenfalls z. B. von der Bildungsservice-Stelle im Landkreis Rhön-Grabfeld bezuschusst werden.

(3) Die Reduzierung der Gebühren erfolgt erst, wenn der Stadt Bad Neustadt a. d. Saale der entsprechende Übernahmebescheid vorliegt.

§ 8 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01.09.2021 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Kindertageseinrichtungs-Gebührensatzung vom 01.09.2020 außer Kraft.

Bad Neustadt a. d. Saale, 08.07.2021

Michael Werner
Erster Bürgermeister